

## **Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr. 0238/2020**  
**öffentlich**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b>
Jugendhilfeausschuss	18.06.2020	Beratung
Haupt- und Finanzausschuss	23.06.2020	Entscheidung

### **Tagesordnungspunkt**

#### **Anpassung der Elternbeitragssatzung an das neue Kinderbildungsgesetz zum 01.08.2020**

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Der JHA nimmt zur Kenntnis, dass bei einer - rechtlich möglichen - Beibehaltung der derzeitigen Geschwisterregelung die Beitragsbefreiung für das zweite Kita-Jahr in einer erheblichen Zahl von Fallkonstellationen faktisch ins Leere laufen wird. Damit würde das Ziel des Gesetzgebers in diesen Fällen nicht erreicht.
2. Die Mitglieder des JHA werden gebeten, unter Berücksichtigung der fiskalischen Auswirkungen einer dies korrigierenden Änderung der Gebührensatzung der Verwaltung bis zur HFA-Sitzung am 23.06. ein Meinungsbild hierzu zu übermitteln. Die Verwaltung wird auf der Grundlage dieses Meinungsbildes eine Ergänzungsvorlage zum Beschluss im HFA/Rat erstellen.

Die Elternbeitragssatzung wird u.a. aufgrund der Vorgaben des Sozialgesetzbuchs Aches Buch - SGB VIII und des Kinderbildungsgesetzes -KiBiz erlassen und muss aufgrund von Änderungen des KiBiz zum 01.08.2020 angepasst werden.

Hauptgründe für die Anpassung sind die Änderungen der Vorgaben zur Elternbeitragsfreiheit von Vorschulkindern (A) und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Geschwisterregelung im Bereich der Elternbeiträge (B).

Zu A:

Das bisherige KiBiz sah in § 23 Abs. 3 vor, dass Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, in dem Kindergartenjahr, welches der Einschulung vorausgeht, beitragsbefreit sind. Ab dem 01.08.2020 gilt nach § 50 Abs. 1 KiBiz folgendes: „Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.“

Dies bedeutet, dass die letzten beiden Kindergartenjahre vor der Einschulung beitragsfrei sind.

Zu B:

Das KiBiz ermöglicht es den Kommunen, Geschwisterregelungen in ihre Elternbeitragssatzungen aufzunehmen. Bisher ergab sich diese Möglichkeit aus § 23 Abs. 3 KiBiz; neu ergibt sie sich aus § 51 Abs. 4 Satz 2 KiBiz, wonach das Jugendamt ermäßigte Beiträge oder eine Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder vorsehen kann. Die Stadt Bergisch Gladbach hat von dieser Möglichkeit bisher schon Gebrauch gemacht.

Die bestehende Geschwisterregelung sieht grundsätzlich vor, dass für das Kind mit dem höchsten Elternbeitrag, der volle und für das Kind mit dem nächsthöheren Beitrag der halbe Beitrag zu erheben ist. Ist der Beitrag für beide Kinder gleich hoch, wird der volle Beitrag für das ältere Kind, der halbe Beitrag für das jüngere Kind erhoben. Alle weiteren Geschwisterkinder sind beitragsfrei.

Die neuen Vorgaben des KiBiz ermöglichen eine Ausweitung der kommunalen Geschwisterregelungen. Es führt dazu in § 51 Abs. 4 Satz 3 und 4 aus: „Bei Geschwisterregelungen sind Kinder, deren Tagesbetreuung gemäß § 50 Abs. 1 elternbeitragsfrei ist, so zu berücksichtigen, als ob für sie ein Elternbeitrag zu leisten wäre. Bei Ermäßigungen für Geschwister ist sicherzustellen, dass die Familie sowohl in vollem Umfang von diesen Ermäßigungen als auch von der Elternbeitragsbefreiung nach § 50 profitiert.“

Die Verwaltung versteht das Gesetz als Aufforderung, die Elternbeitragssatzung so umzugestalten, dass Familien möglichst weitgehend von der Verpflichtung der Zahlung der Elternbeiträge entlastet werden.

Um der durch das KiBiz vorgesehenen Erweiterung nachkommen zu können, wird vorgeschlagen, dass das zu befreiende Kitakind künftig immer an erster Stelle veranlagt wird, sodass der volle Elternbeitrag für dieses Kind zum einen durch die Befreiung entfällt. Dies hat zur Folge, dass Eltern künftig keinen vollen Beitrag mehr entrichten müssten, da das zu befreiende Kind immer die erste Stelle einnimmt. An die zweite Stelle rückt das Kind, welches durch die bisherige Geschwisterregelung durch den höchsten Beitrag an erster Stelle veranlagt worden wäre, sodass für dieses Kind nur noch der halbe Beitrag zu erheben ist. Dies bedeutet konkret, dass beispielsweise die Eltern bei einem unter 2jährigem Kind keinen doppelten Beitrag mehr entrichten müssen, da das teuerste Kind automatisch auf

zweite Stelle rückt und somit nur noch 50% des Beitrages erhoben wird. Es gilt weiterhin, dass für das dritte und jedes weitere Kind, das gleichzeitig eines der Betreuungsangebote wahrnimmt, kein Elternbeitrag erhoben wird.

Zur Verdeutlichung werden zwei Beispiele aufgeführt:

**Beispiel 1:**

**Szenario Familie Muster I.**

Einkommen bis 60.000 €

Kind A, unter 2 Jahre, 45 Std., Beitrag: 160 € \* 2 = 320 €

Kind B, 4 Jahre (2 befr. Kitajahre), 45 Std. = 160 €

Kind C, 7 Jahre (OGS bis 16:30 Uhr) = 125 €

Bisherige Veranlagung:

<u>Kind</u>	<u>Betreuung</u>	<u>Betrag</u>	<u>Besonderheit</u>	<u>Beitrag</u>	<u>zu zahlen:</u>	
1. Kind A	45 Std.	160 €	U2- Kind	320 €	320 €	320 €
2. Kind B	45 Std.	160 €	Vorschulbefreiung	160 €	- €	- €
3. Kind C	16:30	125 €	OGS	125 €	- €	- €

Für das Kind B müsste aufgrund der Vorschulbefreiung nichts gezahlt werden, liegt aber mit dem fiktiven zu zahlenden Beitrag auf Platz 2, das OGS-Kind auf Platz drei und ist somit ohnehin im Rahmen der Geschwisterregelung als drittes Kind befreit. Somit muss nur für das teuerste Kind der doppelte Beitrag entrichtet werden.

Mögliche künftige Veranlagung des Vorschulkindes an erster Stelle:

<u>Kind</u>	<u>Betreuung</u>	<u>Betrag</u>	<u>Besonderheit</u>	<u>Beitrag</u>	<u>zu zahlen:</u>	
2. Kind B	45 Std.	160 €	Vorschulbefreiung	160 €	- €	- €
1. Kind A	45 Std.	160 €	U2- Kind	320 €	160 €	50%
3. Kind C	16:30	125 €	OGS	125 €	- €	- €

Durch die künftige Positionierung des zu befreienden Kindes an die erste Stelle ist kein voller Beitrag mehr zu erheben. Das theoretisch teuerste u2-Kind wird an die zweite Stelle gesetzt und ist nur mit 50% zu veranlagern.

## Beispiel 2:

### Szenario Familie Muster II.

Einkommen bis 100.000 €

Kind A, unter 2 Jahre, 45 Std., Beitrag: 280 € \* 2 = 560 €

Kind B, 4 Jahre (2 befr. Kitajahre), 25 Std. = 170 €, eigentlich befreit

Kind C, 7 Jahre (OGS bis 16:30 Uhr) = 203 €

Bisherige Veranlagung:

<u>Kind</u>	<u>Betreuung</u>	<u>Betrag</u>	<u>Besonderheit</u>	<u>Beitrag</u>	<u>zu zahlen:</u>	
1. Kind A	45 Std.	280 €	U2- Kind	560 €	560 €	
3. Kind C	16:30	203 €	OGS	112,5*	112,5*	
2. Kind B	45 Std.	170 €	Vorschulbefreiung	170 €	-	€

\* Durch Landesvorgabe ist der OGS-Beitrag aktuell auf 203 € maximal gedeckelt. Der Elternbeitrag laut Elternbeitragstabelle liegt für ein Einkommen bis 100.000 € bei einer Betreuung bis 16:30 bei 225 €, wird aber gedeckelt. Bei der 50%igen Veranlagung wird von dem tatsächlichen Elternbeitrag laut Tabelle ausgegangen, da der ermittelte Betrag unter der landesrechtlichen Obergrenze liegt.

Für das Kind B muss aufgrund der Vorschulbefreiung nichts gezahlt werden, liegt aber mit dem fiktiven zu zahlenden Beitrag auf Platz 3 und ist dadurch ohnehin befreit. Das OGS-Kind rückt auf Platz 2 und wird somit mit 50% kalkuliert.

Mögliche künftige Veranlagung des Vorschulkindes als Zahlkind:

<u>Kind</u>	<u>Betreuung</u>	<u>Betrag</u>	<u>Besonderheit</u>	<u>Beitrag</u>	<u>zu zahlen:</u>	
2. Kind B	45 Std.	170 €	Vorschulbefreiung	170 €	-	€
1. Kind A	45 Std.	280 €	U2- Kind	560 €	280 €	50%
3. Kind C	16:30	203 €	OGS	112,5 €	-	€

Durch die Positionierung des Vorschulkindes auf Platz eins, rückt das teurere u2-Kind auf Platz 2 und ist nur mit 50% zu berechnen.

Diese Inhalte werden in der vorgeschlagenen XI. Nachtragssatzung ausgeführt.

Die finanziellen Auswirkungen der erweiterten **vorgeschlagenen Geschwisterregelung** belaufen sich auf Mindereinnahmen in Höhe von rund 391.714 € für August bis Dezember 2020 und auf rund 956.962 € für das Jahr 2021.

Die Kosten für das **zusätzliche zweite befreite Kindergartenjahr** vor der Einschulung belaufen sich für August bis Dezember 2020 auf rund 1.112.000 € und für das Jahr 2021 auf rund 2.760.000 €. Die Einschätzung beruht jeweils auf den Fallzahlen aus März 2020.

Die Landesmittel für die beiden beitragsfreien Jahre belaufen sich für August bis Dezember 2020 auf 941.008 € und für das Jahr 2021 auf 2.286.649 €.

Verrechnet man die Mindereinnahmen für die beitragsfreien Jahre mit den Einnahmen aus

den Landesmitteln verringern sich die Mindereinnahmen für August bis Dezember 2020 auf 170.958 € und für 2021 auf 473.606 €.

Für die vorgeschlagene Geschwisterregelung und die beitragsfreien Jahre betragen die **Mindereinnahmen insgesamt** für August bis Dezember 2020 562.672 € und für das Jahr 2021 1.430.568 €.

**Die Einnahmenveränderungen in der Übersicht:**

	<b>2020</b>	<b>2021</b>
<b>Aufwand zweites befreites Kita-Jahr</b>	-1.112.000,00 €	-2.760.000,00 €
<b>Landesmittel</b>	941.008,00 €	2.286.649,00 €
<b>Differenz</b>	-170.992,00 €	-473.351,00 €
<b>Weiter Aufwand neue Geschwisterkinderregel</b>	-391.714,00 €	-956.962,00 €
<b>Gesamtverschlechterung Elternbeiträge</b>	-562.706,00 €	-1.430.313,00 €

<b>Verbindung zur strategischen Zielsetzung</b>
---

Handlungsfeld: 9.2

Mittelfristiges Ziel:

Jährliches Haushaltsziel:

Produktgruppe/ Produkt: 06.560.1

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>
---------------------------------

1. Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan	laufendes Jahr 2020	Folgejahr 20221
Ertrag*	27.851.942 €	29.587.507 €
Aufwand	45.523.602 €	50.330.595 €
Ergebnis	17.671.660 €	20.743.088 €
2. Finanzrechnung <small>(Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen gem. § 14 GemHVO)/ Vermögensplan</small>	laufendes Jahr	Gesamt
Einzahlung aus Investitionstätigkeit		
Auszahlung aus Investitionstätigkeit		
Saldo aus Investitionstätigkeit		

Im Budget enthalten

ja

nein

siehe Erläuterungen\* Die oben gemachten Angaben beinhalten die Verminderung der Elternbeitragseinnahmen aus der vorgeschlagenen Satzungsänderung. Die ursprünglichen Beträge wurden beschlossen im JHA 06.02.2020 - Drs.Nr. 0633/2019